

„NATUR IM GARTEN“ FÖRDERUNG FÜR KLIMAFITTE GRÜNRÄUME UND ORTSZENTREN

Ziel der Förderung ist die Errichtung, Gestaltung und Pflege von öffentlichen Grünräumen gemäß den Grundsätzen und Kriterien von „Natur im Garten“.

Weiteres Ziel ist es, Grundlagen-, Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Sinne der Bewegung „Natur im Garten“ zu unterstützen und deren Ergebnisse zu verbreiten.

Wer wird gefördert?

Diese Förderung richtet sich an:

- Öffentliche Institutionen
- Vereine, andere Organisationen und Unternehmen, soweit sie nicht dem Wettbewerbsrecht unterliegen

Was wird gefördert?

Förderungsfähige Vorhaben:

- 1) Investitionen und investitionsgebundene Leistungen im Bereich der Garten- und Grünraumgestaltung und – anteilmäßig – unmittelbar damit verbundene Maßnahmen wie Planung, bestimmte bauliche Maßnahmen und Eigenleistungen.
- 2) Forschungsvorhaben zur nachhaltigen Garten- und Grünraumgestaltung und Garten- und Grünraumbewirtschaftung

Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen können gewährt werden, wenn

- bei Vorhaben nach Punkt 1) die folgenden ökologischen und allgemeinen Kriterien in der Planung, Errichtung und Erhaltung sichergestellt sind:
 - a. Keine Anwendung von Pestiziden (ausgenommen Pflanzenschutzmittel, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind) – um sicherzugehen, empfehlen wir, „Natur im Garten“-Gütesiegelprodukte zu verwenden.
 - b. Keine Anwendung chemisch-synthetischer Düngemittel – darunter können auch als „organisch-mineralisch“ bezeichnete Dünger fallen – um sicherzugehen, empfehlen wir, „Natur im Garten“-Gütesiegelprodukte zu verwenden.
 - c. Keine Verwendung von Torf und torfhaltigen Produkten – auch Bio-Erden können Torf enthalten - um sicherzugehen, empfehlen wir, „Natur im Garten“-Gütesiegelprodukte zu verwenden.
 - d. Vielfalt an Strukturen und Arten bei der Bepflanzung.

- e. Verwendung standortgerechter, klimafitter, vorwiegend heimischer bzw. sonstiger ökologisch wertvoller Pflanzen bei Bepflanzungsmaßnahmen – wir empfehlen dazu die Informationsmaterialien von Natur im Garten sowie den Hecken- und den Baumnavigator.
- f. Verwendung von Pflanzen mit Herkunft möglichst aus regionaler und biologischer Produktion.
- g. Pflege durch fachlich ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal - als ausreichend qualifiziert gelten Personen mit abgeschlossener ökologisch-gärtnerischer Ausbildung, Personen mit fachlich gleichwertiger Ausbildung bzw. Kenntnissen sowie Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges für ökologische Grünraumpflege.
- h. Die öffentliche Zugänglichkeit der Anlage.
- i. Der Bestand des Projektes in gutem pfleglichen Zustand mindestens fünf Jahre lang.
- j. Eine Fachplanung, die den Kriterien von Natur im Garten entspricht. Es wird die geförderte Gestaltungsberatung von Natur im Garten zu Projektbeginn empfohlen. Der Förderungsgeber behält sich vor, die fachliche Qualität der Projektentwürfe bei Antragstellung zu prüfen und bei mangelnder Qualität den Antrag zurückzustellen oder abzuweisen.

Alle an der Ausführung beteiligten Firmen sind ausdrücklich davon zu informieren, dass bei diesem Auftrag die Kriterien von Natur im Garten auch im weiteren Sinn einzuhalten sind.

- Vorhaben nach Punkt 2) liefern wichtige Grundlagen für zukünftige Entscheidungen, Maßnahmen oder Investitionen im Rahmen der Grundsätze der Bewegung „Natur im Garten“.

Wie bekomme ich die Förderung?

Förderansuchen sind vor Projektbeginn schriftlich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, E-Mail: post.ru3@noel.gv.at einzubringen. Für die Ansuchen sind die im Internet bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Kleinprojekte im Sinne des Punkt „5. Antragstellung“ der Richtlinie „Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“ können bis max. 6 Monate nach Durchführung (Datum der Schlussrechnung) eingereicht werden.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Eine Projektbeschreibung, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit ermöglicht. Wichtig sind eine Pflanzliste und eine planliche Darstellung (z.B. maps-Foto mit Einzeichnung der Neupflanzungen, Skizze, Plan, ...). Der Fördergegenstand muss eindeutig definiert und klar abgegrenzt sein. Weiters:
- Eine übersichtliche Kostenaufstellung, gegliedert nach Kostengruppen, Fremd- und Eigenleistungen.

Wie hoch ist die Förderung?

Für Vorhaben gemäß Punkt 1) ist eine Förderung im Ausmaß von 25% der förderbaren Kosten als nichtrückzahlbare Beihilfe möglich. Die maximale Fördersumme pro Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr beträgt € 30.000,--.

In folgenden Fällen kann sich die Förderquote bzw. die Maximalförderung erhöhen:

- Hat der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Gemeinde das „Natur im Garten“ Bekenntnis zum biologischen Pflanzenschutz im Gemeindegebiet unterschrieben, wird ein Aufschlag von +5% auf die Basisförderung von 25% gewährt.
- Hat der Gemeinderat die Einhaltung der „Natur im Garten“ Kriterien im Gemeindegebiet beschlossen, wird ein Aufschlag von +10% auf die Basisförderung von 25% gewährt.

In beiden Fällen wird die maximal mögliche Fördersumme pro Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr auf € 35.000,-- (statt € 30.000,--) erhöht.

- Bei Projekten, die im Bauland-Kerngebiet bzw. in ausgewiesenen Zentrumszonen umgesetzt werden, kann zusätzlich zu den oben gewährten Förderquoten ein Aufschlag im Ausmaß von +5% gewährt werden. Dadurch kann außerdem die maximal mögliche Fördersumme pro Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr um maximal weitere € 5.000,-- erhöht werden.

Für besonders innovative Vorhaben (Pilotprojekt, Vorzeigeprojekt mit Wirkung auf Multiplikatorinnen und Multiplikatoren etc.) ist auch ein höherer Fördersatz möglich.

Für Vorhaben gemäß Punkt 2) ist eine Förderung im Ausmaß von bis zu 70% der förderbaren Kosten als nichtrückzahlbare Beihilfe möglich. Für besonders innovative Vorhaben (Pilotprojekt, Demonstrationsprojekt etc.), Projekte mit hoher Wirkung auf Multiplikatoren und Multiplikatorinnen und Projekte von grundsätzlicher Bedeutung für die Bewegung „Natur im Garten“ ist auch ein höherer Fördersatz möglich.

Gefördert werden können nur Projekte, deren förderbare Gesamtkosten sich auf mindestens € 2.000,- belaufen.

Sind die bei der Abrechnung nachgewiesenen Kosten geringer als bei der Antragstellung angegeben, führt dies zu einer anteiligen Kürzung des zugesagten Förderungsbetrages.

Der Antragsteller bzw. Antragstellerin weist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages durch die Vorlage von Fotos, einer Projektkostenabrechnung und saldierter Originalrechnungen nach.

Zusätzlich weist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin auf Verlangen des Fördergebers die Realisierung des Vorhabens nach:

- Bei Investitionen und investitionsverbundenen Leistungen durch Dokumentationen, Darstellung in elektronischen Medien oder dergleichen.
- Bei Forschungsvorhaben durch Berichte, Konzepte, Pläne oder dergleichen.

Bei sämtlichen geförderten Projekten ist auf die Unterstützung durch die Bewegung „Natur im Garten“ des Landes NÖ hinzuweisen und diese kenntlich zu machen:

Die Vorhaben sind auf und in sämtlichen verwendeten Medien der Öffentlichkeitsarbeit als „Natur im Garten“ Projekt zu kennzeichnen, und zwar durch Verwendung des „Natur im Garten“ Logos in angemessener und lesbarer Form und, soweit möglich, durch den Hinweis „Gefördert durch das Land NÖ“.

Vorhaben nach Punkt 1) (Investitionen im Bereich der Garten- und Grünraumgestaltung) sind, wenn bei der Förderzusage angegeben, zusätzlich mit der Fördertafel der Bewegung „Natur im Garten“ auszuzeichnen. Die Fördertafel wird von „Natur im Garten“ zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden. Innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Datum der Förderungszusage, hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die widmungsgemäße Verwendung der beantragten Fördermittel mittels Fotos und saldierter Rechnungen nachzuweisen, ansonsten erlischt die Förderungszusage. Auf Antrag kann ein anderer Zeitraum für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel festgesetzt werden.

Das Land NÖ behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu prüfen.

Wie lange gibt es die Förderung?

Diese Förderaktion behält bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

Grundlage dieser Förderaktion bildet die von der NÖ Landesregierung beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“.